



Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, GNOR, NABU, Naturfreunde, POLLICHIA

zum

Entwurf einer Landesverordnung zur kontrollierten Entwicklung der Kormoranbestände

Mainz
September 2008

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, GNOR, NABU, Naturfreunde und POLLICHIA lehnen den vorgelegten Entwurf einer Landesverordnung zur kontrollierten Entwicklung der Kormoranbestände strikt ab.

Den direkten Kritikpunkten an der Landesverordnung sei die grundsätzliche Haltung der an der Stellungnahme beteiligten Verbände vorangestellt.

1. Grundsätzliches

Die Verbände

- begrüßen, dass sich die nordwesteuropäische Population des Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) nicht zuletzt auf Grund internationaler und nationaler Schutzbestimmungen wieder erholt und die Art ihr Brutareal nach Rheinland-Pfalz ausgedehnt hat, nachdem sie durch Jahrhunderte lange Verfolgung ausgerottet worden war;
- stellen fest, dass nach einem starken Rückgang in den Niederlanden und einer deutlichen Abnahme der Zuwachsrate der Brutbestände in Dänemark, also den Hauptverbreitungsländern, auch in Deutschland in den letzten Jahren eine Stabilisierung der Brutbestände zu beobachten ist. In Rheinland-Pfalz brüten etwa 95% der nur 250 Brutpaare am Rhein. Die Zahl der Wintergäste liegt maximal bei ca. 3.000 Tieren und nimmt derzeit sogar leicht ab.
- - stellen fest, dass auch nach Streichen des Kormorans aus Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie dessen genereller Schutz gemäß den Artikeln 2, 5 und 6 der Richtlinie weiter gilt. Die Population des Kormorans darf somit durch Abschuss nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Ausnahmen von diesem generellen Schutz sind nur gemäß Artikel 9 der Richtlinie „zur Abwendung erheblicher Schänden an Fischereigeieten und Gewässern“ zulässig. Als regelmäßig auftretende Zugvogelart ist der Kormoran zudem in seinen Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten zu schützen, insbesondere in den Feuchtgebieten internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete; Artikel 4, 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie);
- stellen fest, dass in wissenschaftlichen Untersuchungen, namentlich in Bayern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und in der Schweiz, nachgewiesen wurde, dass in natürlichen Gewässern (große Binnenseen, Flüsse, Küstengewässer), wo sich die weitaus meisten Kormorane aufhalten und Nahrung suchen, keine nennenswerten, geschweige denn erhebliche Schäden auftreten. Abgesehen von punktuellen Ausnahmesituationen an kleinen Fließgewässern gibt es auch keine wissenschaftlich belegten Nachweise darüber, wie und in welchem Umfang Kormorane das Vorkommen von Fischarten oder gar seltenen Fischarten beeinflussen. Im Gegensatz dazu wurde bei vielen der zitierten Untersuchungen ein paralleles Anwachsen von Kormoran- und Weißfischbeständen festgestellt. In Rheinland-Pfalz werden vor allem die Gutachten von Sieg und Nister als Argumentationsgrundlage herangezogen. Leider wurden aber keine anderen Parameter als die Zahl an Kormoranen bzw. deren Abschuss und die Artenzahl bzw. Individuendichte von Fischarten untersucht. Andere mögliche Einflüsse auf Bestandsentwicklungen wurden nicht betrachtet. Rückgänge von Fischbeständen und Gefährdung einzelner Fischarten sind aber primär auf Gewässerverschmutzung und -verbauung zurückzuführen. Diese Gefährdungsursachen sind zu beseitigen;
- sind besorgt über publizistische Kampagnen von Fischwirten und insbesondere Sportanglern, die den Kormoran als „Fischräuber“, „Unterwasserterrorist“ und Ähnliches verunglimpfen, sich einer sachlichen Diskussion des angeblichen „Kormoran-Problems“ verschließen, wissenschaftliche Erkenntnisse ignorieren und die angeblichen Schäden nicht durch detaillierte Fangstatistiken belegen;

- sind besorgt über die populistische Annäherung der Politik an diesbezügliche Forderungen, den Kormoranbestand zu dezimieren, insbesondere über die geplante Landesverordnung;
- fordern die Sportangler auf, die weitverbreitete Praxis der massenhaften künstlichen Besatzmaßnahmen mit Fischen, die die Tier- und Pflanzenwelt der jeweiligen Ökosysteme nachhaltig verändern, einzustellen. Es ist paradox, einerseits ein künstliches Überangebot an Nahrung zu schaffen, andererseits den Abschuss von Vögeln, die dadurch angezogen werden, zu fordern. Besatzmaßnahmen – ausschließlich mit autochthonen Arten – sind auf Ausnahmesituationen zu beschränken und wissenschaftlich zu begleiten;
- fordern, den Kormoran als Bestandteil unserer Gewässerökosysteme zu akzeptieren und Entschädigungsansprüche zurückzuweisen – außer bei gewerblicher Nutzung.
- stellen fest, dass fischereiwirtschaftliche oder Artenschutzprobleme durch Kormorane nur lokal auftreten könnten und durch lokale Maßnahmen gelöst werden müssen. Dabei müssen vorrangig passive, natur- und tierschutzgerechte Abwehrmaßnahmen Anwendung finden; hierzu stehen genügend Alternativen zur Verfügung. Darüber hinaus sprechen auch prinzipielle störungsökologische, populationsbiologische und nicht zuletzt ethische Gründe gegen die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Jagd auf den Kormoran. Dieser Rückfall in altes Schädlings-/Nützlings-Denken und die Schuldzuweisung für eine verfehlte Fischerei-, Wasserwirtschafts- und Gewässerreinhaltepolitik an frei lebende Tierarten muss auch von den verantwortlichen Politikern in aller Deutlichkeit zurückgewiesen werden, wenn die Verpflichtung des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der internationalen Konvention über den Erhalt der biologischen Vielfalt ernst genommen werden soll!

2. Stellungnahme zum Verordnungs-Text

Das Ziel der geplanten Kormoran-Verordnung für Rheinland-Pfalz ist die „**kontrollierte Entwicklung lokaler Kormoranbestände**“. Dies soll durch einen unter bestimmten Voraussetzungen möglichen **Abschuss des Kormorans an allen inländischen Gewässern** in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar erreicht werden.

- Grundsätzlich bestehen erhebliche ethische Bedenken gegen eine Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund und deren anschließende Entsorgung.
- Wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, konnte durch einen flächendeckenden Beschuss – also ohne Vorhandensein von störungsarmen Ausweichflächen - keine messbaren Auswirkungen auf Bestand und Verteilung der Kormorane außerhalb der Brutzeit erreicht werden: Bayern (KELLER & LANZ 2003), Frankreich (MARION 2003), Niederösterreich (PARZ-GOLLNER 2003), Schweiz (RIPPMANN et al. 2005).
Ähnliche Regulierungsversuche bei anderen Vogelarten scheiterten in der Vergangenheit ebenfalls (vergl. Vergiftung Silbermöwen in der ehemaligen DDR).
- Die Formulierung „kontrollierte Entwicklung der lokalen Kormoranpopulationen“ ist irreführend und in diesem Zusammenhang falsch. Es gibt auf Grund der großen, räumlichen Flexibilität des Kormorans keine lokalen Populationen. Der Winterbestand in Rheinland-Pfalz setzt sich hauptsächlich aus Vögeln des Nord- und Ostseeraumes zusammen, dabei orientiert sich die Verteilung der Vögel an dem Nahrungsangebot im Überwinterungsgebiet. Durch Abschüsse wird nur in das Zugverhalten eingegriffen.
- Eine kontrollierte Entwicklung der Kormoranbestände setzt ein abgestuftes Vorgehen und kein flächendeckenden Abschuss voraus. Neben passiven Schutzmaßnahmen (z. B. Netze bei Fischteichen) stehen nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen von Tieren (z. B. zur Verhinderung einer Etablierung des Kormorans) und in Ausnahmefällen als letztes Mittel die Tötung von Tieren zur Diskussion.

Zu § 1 (1): Die Regulierung der Kormoranbestände soll zum **Schutz bedrohter Fischarten** erfolgen.

- Es liegt kein wissenschaftlicher Nachweis vor, dass der Kormoran eine Fischart im gesamten Bestand bedroht. Auch sind keine Auswirkungen auf Fischpopulationen in einem größeren räumlichen Maßstab nachgewiesen. Der Kormoran ist ein Nahrungsopportunist, der sich von der am besten verfügbaren Beute, d.h. den im entsprechenden Gewässer häufigsten Arten ernährt. Somit sind von der Anwesenheit des Kormorans eher positive Wirkungen auf seltenere Fischarten zu erwarten, die einem geringeren Konkurrenzdruck ausgesetzt sind. Lediglich für vereinzelte, lokale Gebiete könnten Hinweise auf eine Gefährdung von lokalen Beständen seltener Fischarten vermutet werden (Gutachten zur Nister), deren Pauschalaussagen aufgrund des geringen Untersuchungszeitraumes und der geringen Anzahl von Mageninhaltsanalysen wissenschaftlich nicht haltbar sind. Einzig bei einem schlüssigen Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Gefährdung von heimischen Rote Liste-Fischarten und der Kormorandichte allerdings könnte eine Regulierung von Kormoranbeständen artenschutzrechtlich begründet werden. Für Gebiete ohne eine solche konkrete Gefährdung gibt es keine naturschutzfachliche Begründung für einen Kormoranabschuss!
- Bei einem unkoordinierten, räumlich nicht eingegrenzten Abschuss ist zudem mit einem erhöhten Energieaufwand der durch den Abschuss umher gescheuchten Kormorane zu rechnen und damit eher mit einer verstärkten Entnahme von Fisch aus den Gewässern (GRÉMILLET, D. & D. SCHMID 1993, KELLER 1996).
- Zudem darf die passive, von Menschen durchgeführte Wiederansiedlung von Fischarten wie z.B. des Lachses nicht dazu führen, dass heimische Beutegreifer im Bestand reduziert werden. Dies würde beispielsweise den IUCN- und Augsburgener Kriterien zu wider sprechen, die von Fachleuten als Bedingung von Wiederansiedlungen formuliert wurden.

Zu § 1 (1): Die Regulierung der Kormoranbestände soll zur **Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz von Kulturen und Viehbeständen** dienen.

- Es kann allein aus der Anwesenheit des Kormorans nicht darauf geschlossen werden, dass (erhebliche) fischereiwirtschaftliche Schäden entstehen. Eine Tötung von Kormoranen ohne Schadennachweis ist grundsätzlich als problematisch anzusehen und nicht akzeptabel..
- „Erheblicher“ Schaden liegt nur dann vor, wenn der drohende Schaden sich auf den gesamten Zweig der Volkswirtschaft bezieht, nicht wenn ein individualisierbarer Schaden des Einzelnen festzustellen ist. Die Hobbyfischerei muss die Prädation von Fischen durch Kormorane generell hinnehmen (DITSCHERLEIN 2006).¹
- Bei der Prädation wildlebender Fische, also insbesondere solcher in natürlichen Gewässern, kann das Tatbestandsmerkmal des § 43 Abs. 8 BNatSchG „erheblicher Schaden“ nicht erfüllt werden, da wildlebende Fischbestände herrenlose Sachen darstellen und niemand an einem vermögenswerten Rechtsgut geschädigt wird. Soweit ein natürliches Gewässer mit Jungfischen besetzt wird, werden diese mit der Aussetzung herrenlos. Der Schutz bedrohter Fischarten kann daher von Privaten, die mit der Hege bedrohter Fischarten betraut sind, nicht als eigenes Recht in Anspruch genommen werden, zudem es sich um einen individuellen Schaden handeln würde. Insbesondere ohne einen Nachweis der tatsächlichen Gefährdung kann einem solchen Anspruch nicht stattgegeben werden. Der Fischbesatz an freien Gewässern sollte dabei grundsätzlich kritisch betrachtet werden (IUS 2000, BERG 2002).
- Fraß von Besatz an Sportangelanlagen als einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden einzustufen, der eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG begründet, kann auch deshalb nicht zutreffen, weil der Schaden vom sich geschädigt Betrachtenden durch den Besatz wissentlich herbeigeführt wird. Die natürliche Anwesenheit des Kormorans an rheinland-pfälzischen Gewässern ist eine ebensolche Rahmenbedingung für das Ausüben des Sportangelns wie etwa die Gewässerstruktur und die Wassertemperatur.

Zu § 1 (2) und § 2 (1):

- Der „günstige Erhaltungszustand“ wird im Entwurf nicht definiert und ist somit nicht überprüfbar.

Zu § 2 (2): Nach Verordnungsentwurf ist jedermann, der durch Kormorane in eigenen Rechten erheblich geschädigt werden kann, berechtigt, Abschussrechte zu beantragen.

- Dies würde bedeuten, dass Schäden nicht nachgewiesen werden müssen. Der Verordnungstext widerspricht dem Begründungstext, der dieses Antragsrecht nur einer Person zuspricht, die „von Kormoranfraß in eigenen Rechten in erheblichem Maß geschädigt wird“. Letztere Formulierung wäre für den Verordnungstext anzuwenden.

Zu § 2 (3)

- Die festgelegte Verwendung von bleifreiem Schrot ist grundsätzlich zu begrüßen und sollte auf die gesamte Wasservogeljagd ausgeweitet werden. Allerdings ist auch zu gewährleisten, dass die Verwendung bleifreien Schrots überprüft wird.

Zu § 2 (5): Die Verordnung sieht vor, dass getötete Tiere entsorgt werden.

¹ vgl. hierzu Urteil des VG Regensburg, vom 29.7.2003 - 11 K 02.2005: Zu einer Ausnahmegenehmigung für ein Vergrämungsabschuss von Kormoranen und zum Begriff des fischereiwirtschaftlichen Schadens BNatSchG § 43 Abs. 8
Leitsätze:

1. Ein Anglerverein kann sich nicht auf einen fischereiwirtschaftlichen Schaden i.S.v. § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG berufen.
2. Die Ausnahmen zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (§ 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) dienen allein öffentlichen Interessen und nicht dem Schutz Dritter.

- Für eine Ermittlung des Beutespektrums des Kormorans in bestimmten Regionen und damit einer Überprüfung der Notwendigkeit zum Kormoranabschuss ist es jedoch notwendig, den Mageninhalt der geschossenen Kormorane zu untersuchen. Die getöteten Tiere müssten daher an eine qualifizierte Stelle übergeben werden.
Dies würde auch sicherstellen, dass geschossene Kormorane, tatsächlich mitgenommen werden, was in der Vergangenheit oft nicht der Fall war.

Zu § 2 (6)

- Es ist nicht ersichtlich, warum bei Nichteinhaltung der Pflichten zum Abschuss mit dem Ausschluss aus der Abschussregelung bis zum Folgejahr gewartet werden sollte. Bei Nichteinhaltung muss ohne Ausnahme ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

Zu § 3 (2): In **ausgewiesenen, europäischen Vogelschutzgebieten** sollen die Kormoran-Abschüsse in den **Durchzugszeiten** vom 20. September bis 10. Oktober sowie vom 10. Januar bis 15. Februar jedes Jahres **verboten** werden.

- Störungen in den Vogelschutzgebieten betreffen schutzwürdige Wasservogelpopulationen und widersprechen internationalen und nationalen Schutzverpflichtungen. Rheinland-Pfalz ist im Winter im Hinblick auf die (nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten) Wasservögel nicht nur als Durchzugsgebiet, sondern vor allem als **Überwinterungsgebiet** zu betrachten. Dies ist klar mit den Daten aus 30 Jahren Internationale Wasservogelzählung belegt. Ein Abschussverbot nur während der typischen Zugzeiten geht damit an der Realität vollständig vorbei. Gerade in der Mitte des Winters erreichen die Zielarten der Vogelschutzrichtlinie in den Schutzgebieten und in ganz Rheinland-Pfalz alljährlich ihr Maximum!
- Wiederkehrende Störungen im Zeitraum vom 15.08. bis 19.09 und vom 11.10. bis 09.01 sind daher nicht mit den Erhaltungszielen der jeweiligen EU-Vogelschutzgebiete, den entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen und den artenschutzrechtlichen Verboten des §42 Bundesnaturschutzgesetz vereinbar.
- Im Zeitraum vom 15.08. – 19.09. dürfte nach dem bisherigen Entwurf der Kormoran sogar zur Brutzeit in Vogelschutzgebieten abgeschossen werden, was mit den Erhaltungszielen unvereinbar sein wird.

3. Stellungnahme zu „Allgemeines“ der „Begründung“ der Verordnung

S. 4: „Da der Kormoran von erbeutetem Fisch lebt, werden die Rückgänge der Bestände von geschützten Fischarten auf den Fischfraß durch den Kormoran zurückgeführt.“ und „[...] um gefährdete Fischarten vor dem Aussterben zu bewahren“

Es gibt keinen Nachweis dafür, dass die Bestände von geschützten Fischarten allgemein auf Grund des Prädationsdruckes durch den Kormoran abnehmen oder sogar vom Aussterben bedroht sind. Solche Behauptungen sind daher unwissenschaftlich und tendenziös. Der Kormoran ist eine ursprünglich in Rheinland-Pfalz einheimische Vogelart. Über die Bestandsgrößen vor der Ausrottung liegen keine Angaben vor. Jedenfalls war die Koexistenz heute bedrohter Fischarten und des Kormorans möglich.

Die Begründung zur Kormoran-Verordnung bezieht sich auf eine artenschutzrechtliche Grundlage, die unserer Einschätzung nach nicht flächendeckend für Rheinland-Pfalz anwendbar ist. In Rheinland-Pfalz weisen fast alle Gewässer positive Bestandstrends bei den Fischarten auf – trotz Vorhandenseins des Kormorans! Ein Blick in die Roten Listen verdeutlicht dies (JENS & PREUSS 1987, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2000, FREYHOF 2008 in Vorbereitung).

Die Zunahmen bedrohter Fischarten im Rhein wie etwa der anadromen Wanderfischarten sowie seltener, u.a. gemäß Art. 3 der FFH-Richtlinie besonders zu schützender Fischarten (v.a. Steinbeißer, Bitter-

ling) in Rheinseitengewässern seit den frühen 1990er Jahren zeigen, dass eben diese für den Naturschutz besonders relevanten Arten durch den Kormoran nicht beeinträchtigt werden, denn ihre Zunahme setzte zeitgleich mit dem Anwachsen und der Etablierung von Winter- und lokal auch Brutbeständen des Kormorans ein. Gerade hinsichtlich der Kleinfischarten des Anhangs I der FFH-Richtlinie liegt vielmehr die Vermutung nahe, dass sie von der Anwesenheit des Kormorans profitieren. Sie zählen nicht zu dessen Beutespektrum und können ggf. durch die Bestandslimitierung größerer Arten wie etwa dem gebietsfremden Zander begünstigt werden.

Die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus kommunalen, industriellen und landwirtschaftlichen Einleitungen und die Verbesserung des Gewässerzustandes durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erhöhen die Gewässergüte und bewirken so zum einen eine gesteigerte Diversität bezüglich der vorkommenden Fischarten, zum anderen eine Abnahme der Biomasse, was eventuell zu Bestandsverringerungen einzelner Arten führen kann.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Kormoran-Schlafplätze in Rheinland-Pfalz seit Ende der 90er Jahre keinen Anstieg in der Gesamtindividuenzahl aufweisen (Wintermittel von ca. 2.200 Individuen; die Anzahl der besetzten Schlafplätze in Rheinland-Pfalz hat zwar zugenommen, es sind aber deutlich weniger Vögel pro Schlafplatz anzutreffen; die Gesamtindividuenzahl hat gegenüber den 90er-Jahren sogar deutlich abgenommen). Auf Grund der Absenkung des Nahrungsangebotes ist mittelfristig eher mit einer weiteren Bestandsabnahme zu rechnen. Hier setzt eine natürliche Regulierung der Kormoranbestände ein, die hauptsächlich durch das vorhandene Nahrungsangebot gesteuert werden. Es besteht fachlich also keinerlei Bedarf an einer Kormoran-Verordnung!

Das Wissen über die Faktoren, die die Fischbestände beeinflussen, ist insbesondere in großen Fließgewässern sehr gering. Die natürlichen Bestandsschwankungen der Fischbestände sind hingegen sehr groß. Ein eindeutiger Nachweis einer Beeinflussung durch den Kormoran kann nicht durch einen Vergleich der Bestände über wenige Jahre erbracht werden. Außerdem müssen alle Faktoren, die eine Fischpopulation negativ beeinflussen können (schlechte Strukturgüte, Gewässerbelastungen etc.) betrachtet werden. Wünschenswert sind landesweite mehrjährige Untersuchungen, in denen auch Gewässer mit und ohne „Kormoran- und Angeldruck“ verglichen werden.

Zu S. 6f: „Der Schutz bedrohter Fischarten kann von Privaten nicht als eigenes Recht geltend gemacht werden, allenfalls der mit der Hege bedrohter Fischarten verbundenen Arbeits- und Finanzaufwand kann bei dadurch verursachten, erheblichen Schäden ein Antragsrecht für Private begründen.“

Dieser Ansatz ist fragwürdig. Wenn mit der Hege bedrohter Fischarten der Fischbesatz gemeint ist, kann es dafür in vielen Fällen keine Entschädigung geben, da der Besatz oft aus Sicht des Artenschutzes sehr fraglich ist. So macht es beispielsweise keinerlei Sinn, Junglachse in mit Staustufen verbaute Flüsse auszusetzen, da diese so gut wie keine Rückkehrchancen in ihre Laichzonen haben. Das ist tierquälerischer Artenschutz ohne Erfolg. Überdies sind heimische Tier- und Pflanzenarten, die in die freie Natur gesetzt werden, als herrenlos zu betrachten.

4. Offene Fragen / Notwendige Untersuchungen

Die Kormoran-Verordnung lässt in einigen Punkten wichtige Fragen offen, die unbedingt vor Inkrafttreten der Verordnung geklärt werden müssen. Ansonsten kann der EU-Kommission gegebenenfalls nicht die Rechtmäßigkeit der Verordnung nachgewiesen werden.

Es fehlen Definitionen zu folgenden, verwendeten Begriffen:

- Günstiger/stabiler Erhaltungszustand des Kormorans (§1(2))
- Günstiger Erhaltungszustand anderer Wasservögel

- Kontrollierte Entwicklung der lokalen Kormoran-Populationen (§1(1))

Es werden notwendige Maßnahmen bzw. Monitoring-Aufgaben benannt, für die noch keine praktischen Umsetzungspläne inklusive Finanzierung bestehen. Diese begleitenden Maßnahmen müssen jedoch ebenfalls bereits vor Inkrafttreten der Verordnung initialisiert werden. Nur so kann überprüft werden, ob die Ziele der geplanten Kormoranverordnung, nämlich die „Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden“ und der „Schutz bedrohter Fischarten“ ohne eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von Kormoran und anderen Wasservögeln in den VSG erreicht wurden. Dies kann nur unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren beurteilt werden, deshalb ist es unerlässlich, folgende Untersuchungen durchzuführen:

- Untersuchung der Reaktion des Kormorans auf den Abschuss durch eine Raum-Zeit-Analyse, Begleitmonitoring zu den Kormoranbeständen, Festlegung von Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Auswertung des Mageninhalts geschossener Vögel (Nahrungszusammensetzung)
- Kontrolle der Fischbestandsentwicklung inkl. Berücksichtigung möglicher weiterer fischbestandsbeeinflussender Faktoren (Gewässerökologie)
- Begleitmonitoring zu den Auswirkungen der Abschüsse auf andere Tier- und insbesondere Vogelarten
- Wirtschaftliche Auswirkungen

Erst auf dieser Ergebnisbasis kann darüber beraten werden, ob eine kontrollierte Bestandsentwicklung der Kormorane erforderlich wird.

Zusammenfassung

Die Zielstellung der geplanten Landesverordnung zur kontrollierten Entwicklung der Kormoranbestände ist weder gerechtfertigt noch erfüllbar und wird strikt abgelehnt! Durch einen unkoordinierten Kormoran-Abschuss in ganz Rheinland-Pfalz können keine Bestandsdezimierung und keine lokal geänderten Verteilungsmuster des Kormorans erreicht werden. Ein etwaiges, bisher nicht nachgewiesenes Schadenspotenzial durch Fischfraß würde sich durch den gesteigerten Energieverbrauch der bejagten Vögel zudem noch erhöhen. Zusätzlich ist von einer erheblichen Gefährdung durch die Störwirkungen des Kormoran-Abschusses nicht nur für die nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Wasservogelarten auszugehen. Die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen in der geplanten Kormoran-Verordnung wird stark angezweifelt (§ 1 und 2).

Insgesamt ist nur eine koordinierte Vorgehensweise, die an den Konfliktschwerpunkten mit Maßnahmen eingreift und den Vögeln dafür großflächig, störungsarme Ausweichflächen bietet, Erfolg versprechend. Dabei müssen alle nicht-letalen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Abschuss ist nur in absoluten Ausnahmefällen z. B. bei erheblichen wirtschaftlichen Einbußen von Berufsfischern akzeptabel. Ein flächendeckender Abschuss ist auf Grund der Fokussierung des Kormorans auf optimale (Fisch-) Habitate und aus praktischen, finanziellen und ethischen Überlegungen heraus nicht geboten.

Deshalb fordern die anerkannten Naturschutzverbände BUND, GNOR, NABU, Naturfreunde und Pollichia für ein sachgerechtes Kormoran-Management in RLP:

- kein Kormoran-Abschuss in Vogel- und Naturschutzgebieten
- Entwicklung eines landesweit abgestimmten Kormoran-Managements (vergl. Schweiz: Eingriff- und Nichteingriffs-Gebietssystem; abgestufte Managementmaßnahmen)
- Abschüsse nur bei erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden und nur bei Schadensnachweis (Darlegungslast beim Eigentümer) und nur, wenn andere Maßnahmen (u. a. die Entschädigung von Berufsfischern) nicht greifen.
- Abschüsse nur bei nachgewiesener negativer Beeinflussung lokaler Fischbestände von landesweit gefährdeten Fischarten (Einzelgenehmigungen; vgl. bisheriges Vorgehen SGD Nord)
- kein Abschuss in der Nähe von Brutkolonien im August bis Anfang September
- kein Abschuss an Schlafplätzen, sondern nur an relevanten Fraßplätzen
- Etablierung eines Begleit-Monitoring (s.o.) vor Inkrafttreten der Verordnung
- Beantwortung der offenen Fragen und Klärung der Begrifflichkeiten
- Anwendung weiterer, nachhaltiger Methoden zur Abwehr von ökologischen und ökonomischen Schäden: Renaturierungen, Verbesserung der Fließgewässerstruktur, gezielter Schutz von Laichplätzen (CARSS 2003)

5. Literatur (Auszug)

- Berg, Dr. R. (2002): Besatzmaßnahmen – Sinn und Erfolgsaussichten. Tagungsbericht „Besatzmaßnahmen in der Fischerei“, 23. Februar 2002. Schriftenreihe des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg: 1: 21 – 31. Stuttgart.
- CARSS, D.N. (2003): Reducing the conflict between Cormorants and fisheries on a pan-European scale (REDCAFE). Final Report. – Report to the European Commission: 169 S.
- DITSCHERLEIN, DR. ELKE (2006): Zur Rechtmäßigkeit der Kormoranverordnung. – Natur und Recht 1: 542 – 546.
- GRÉMILLET, D. & D. SCHMID (1993): Zum Nahrungsbedarf des Kormorans *Phalacrocorax carbo sinensis*. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holsteins: 55 S. Kiel.
- IUS WEISSER & NESS (2000): Nachhaltige Fischerei – Ökologische Auswirkungen von Besatzmaßnahmen in Fließgewässern und Seen. Gutachten im Auftrag des Naturschutzbunds Deutschland (NABU) – 156 S.
- JENS & PREUSS (1987): Fische und Rundmäuler. In: Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. Minist. Umwelt und Gesundheit Rhld.-Pfalz (Hrsg.): 34 - 39. Mainz.
- KELLER, T. M. & U. LANZ (2003): Great Cormorant *Phalacrocorax carbo sinensis* management in Bavaria, southern Germany – What can we learn from seven winters with intensive shooting? – Vogelwelt 124: 339 – 348.
- KELLER, T. (1996): Maßnahmen zur Abwehr von Kormoranen – eine Übersicht. - Ornithologischer Anzeiger 35: 13 – 24.
- MARION, L. (2003): Recent development of the breeding and wintering population of great Cormorants *Phalacrocorax carbo* in France – Preliminary results of the effects of a management plan of the species. - Vogelwelt 124: 35 – 39.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2000): Fische und Fischerei in Rheinland-Pfalz, Bestandsaufnahme, fischereiliche Nutzung, Fischartenschutz – 258 S. Mainz.
- PARZ-GOLLNER, R. (2003): Monitoring of the Great Cormorant *Phalacrocorax carbo sinensis* in Lower Austria (1996 – 2000): phenology, regional distribution and control actions. - Vogelwelt 124: 61 – 69.
- RIPPMANN U., MÜLLER W., PETER M. & STAUB E. (2005): Erfolgskontrolle Kormoran und Fischerei sowie neuer Maßnahmenplan 2005. Bericht der Arbeitsgruppe Kormoran und Fischerei, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft – 95 S. Bern.